Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
2P.216/2002 /leb

Urteil vom 5. Februar 2003
II. Öffentlichrechtliche Abteilung

Bundesrichter Wurzburger, Präsident,
Bundesrichter Hungerbühler, Bundesrichter Müller,
Bundesrichterin Yersin, Bundesrichter Merkli,
Gerichtsschreiber Küng.

A. und B.D._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Schulgemeinde G._____,
Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Tomas Poledna, Badertscher Dörig & Poledna, Mühlebachstrasse 32, Postfach 769,
8024 Zürich,
Schulrekurskommission des Kantons Zürich,
Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt, Walchestrasse 21, 8090 Zürich,
Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung,
4. Kammer, Militärstrasse 36, Postfach, 8021 Zürich.

Art. 9, 19 und 29 BV (Kostenübernahme für Privatschulung),

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. August 2002.

Sachverhalt:
A.
C.D._____ (geb. 1991) besuchte 1999/2000 die zweite Volksschulklasse in der Schulgemeinde G._____. Auf Antrag der Klassenlehrerin führte der Schulpsychologische Dienst G._____ eine Abklärung hinsichtlich einer allfälligen Hochbegabung durch. Der Bericht der Schulpsychologin vom 30. November 1999 hielt zusammenfassend fest, C._____ sei zweifellos ein Kind mit einer besonderen Begabung in mathematischen Fächern; hier übertreffe er altersgemässes Können bei weitem. Im sprachlichen Bereich sei er guter Zweitklassendurchschnitt. In seinem Sozialverhalten sei er ebenfalls altersgemäss. Ein Überspringen der Klasse sei nicht angebracht. Hingegen brauche er dringend eine weiterführende Individualförderung in Mathematik von wöchentlich drei bis vier Stunden.

Am 14. Dezember 1999 stimmte die Schulpflege G._____ einer Individualförderung in Mathematik von wöchentlich drei Stunden zu. Am 20. Juni 2000 bedankten sich die Eltern von C._____, A. und B.D._____, bei der Schulpflege dafür, dass dieser einen Teil seiner Mathematikstunden bei Frau E._____ besuchen könne; gleichzeitig ersuchten sie darum, diese Stunden weiterhin zu bewilligen. Die Schulpflege beschloss am 11. Juli 2000, das Angebot vorläufig weiterzuführen.

Mit Schreiben vom 25. April 2001 teilten A. und B.D._____ der Schulpflege G_____ mit, sie hätten sich entschieden, C._____ versuchsweise bis zu den Sommerferien die Challenge-Klasse des Lernstudios

Winterthur besuchen zu lassen. Ihre Tochter F._____ (geb. 1993) besuche diese bereits seit den Sportferien 2001 und es gehe ihr dort viel besser. Diesen Versuch würden sie selber bezahlen.

Nachdem ihr die Klassenlehrerin mitgeteilt hatte, C._____ komme weiterhin in die Knabenstunde, in welcher man einen Pfeilbogen schnitze, orientierte die Schulpflege A. und B.D._____ mit Schreiben vom 18. Mai 2001, dass C._____ ab sofort diesen Stunden fernzubleiben habe, da er in der Schule G._____ abgemeldet worden sei und das Lernstudio Winterthur besuche; damit sehe sie sich zur Zeit nicht verpflichtet, ihn zu beschulen oder zu betreuen.

Am 11. Juni 2001 richteten A. und B.D._____ ein "Gesuch betreffend Schulung von C.D._____ in der Challenge-Klasse des Lernstudios Winterthur" an die Schulpflege G._____. Sie beantragten, C._____ den Besuch dieser Kleinklasse für speziell begabte Kinder zu gestatten, nach den Sommerferien auf Kosten der Schulgemeinde G._____. Die Schulgemeinde solle das Schulgeld übernehmen, während sie für die Umtriebe und Kosten des Weges aufkämen. Falls die Schulpflege nicht das ganze Schulgeld bezahle, seien sie im Sinne einer gütlichen Einigung bereit, für ihre beiden Kinder zusammen maximal Fr. 1'000.– pro Monat sowie die Umtriebe und die Kosten des Weges zu übernehmen.
Die Schulpflege G._____ wies das Gesuch mit Beschluss vom 4. Juli 2001 ab. Sie sei überzeugt, C._____ an der öffentlichen Volksschule in G._____ eine adäquate Schulung anbieten zu können.
B.
Den gegen diesen Beschluss gerichteten Rekurs von A. und B.D._____ wies die Rekurskommission der Bezirksschulpflege Bülach am 5. Dezember 2001 ab.

Gegen diesen Beschluss wandten sich A. und B.D._____ an die Schulrekurskommission des Kantons Zürich. Diese hiess den Rekurs am 18. März 2002 gut und verpflichtete die Schulgemeinde G._____ zur Übernahme der gesamten Kosten der Privatschule Challenge für das Schuljahr 2001/2002 (Schulgeld im Betrag von Fr. 27'720.– zuzüglich Fahrkosten von Fr. 1'038.–).

Die Schulpflege G._____ erhob gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Dieses hiess die Beschwerde mit Urteil vom 14. August 2002 gut und hob den Entscheid der Schulrekurskommission auf. Es stellte fest, die Schulgemeinde G._____ sei nicht zur Übernahme der Privatschulkosten für C.D._____ verpflichtet.
C.
Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 21./23. September 2002 beantragen A. und B.D._____ dem Bundesgericht, den Entscheid des Verwaltungsgerichts aufzuheben und denjenigen der Schulrekurskommission des Kantons Zürich "wiederherzustellen". Eventuell sei die Sache wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs zur Neubeurteilung an die Schulrekurskommission zurückzuweisen.
Die Schulgemeinde G._____ stellt den Antrag, die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Die Schulrekurskommission des Kantons Zürich schliesst auf Gutheissung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:
1.
1.1 Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich ist ein gestützt auf kantonales Recht ergangener letztinstanzlicher kantonaler Entscheid, gegen den auf Bundesebene nur die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung steht (Art. 84 und 86 Abs. 1 OG). Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.
1.2 Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung von Art. 9, 19 und 29 BV geltend. Die Frage des ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts im Sinne von Art. 19 BV betrifft auch die Eltern des (noch minderjährigen) Kindes, soweit sie wie die Beschwerdeführer für allfällige Schulkosten aufzukommen haben, weshalb ihnen insoweit die Beschwerdebefugnis zusteht. Zur Geltendmachung der behaupteten Verfahrens-

mängel sowie der willkürlichen Anwendung des kantonalen Rechts, mithin zur Anrufung von Art. 9 und 29 BV, sind sie ohnehin legitimiert (Urteil 2P.7/2001 vom 5. Dezember 2001, E. 1d).
1.3 Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss die staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte oder Rechtssätze der angefochtene Erlass oder Entscheid verletzt und inwiefern dies der Fall ist. Wird Willkür geltend gemacht, muss dargetan werden, inwiefern der angefochtene Entscheid qualifiziert unrichtig sein soll (BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.; 125 I 492 E. 1b S. 495, mit Hinweisen). Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 107 Ia 186 E. b; 117 Ia 393 E. 1c S. 395).
1.4 Im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde greift das Bundesgericht, soweit es um die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Entscheids geht, auf entsprechende Rüge hin nur dann ein, wenn die kantonale Instanz ihrem Entscheid Tatsachenfeststellungen zu Grunde gelegt hat, die mit den Akten in klarem Widerspruch stehen. Im Bereich der Beweiswürdigung besitzt der Richter einen weiten Ermessensspielraum, weshalb das Bundesgericht hier nur einschreitet, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, auf einem offenkundigen Versehen beruht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwider läuft (BGE 127 I 38 E. 2a; 118 Ia 28 E. 1b).

Darüber hinaus kann mit staatsrechtlicher Beschwerde auch gerügt werden, die Tatsachenfeststellung sei unter Verletzung von Verfahrensbestimmungen, namentlich des Anspruches auf rechtliches Gehör, erfolgt (Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, Bern 1994, S. 77 f.). Der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Das bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinandersetzen muss. Sie kann sich vielmehr auf die für ihren Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 112 Ia 107 E. 2b).
1.5 Soweit die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Art. 9 BV eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben rügen, legen sie nicht dar, inwiefern dieser durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sein soll, weshalb darauf nicht einzutreten ist.
2.
2.1 Das Verwaltungsgericht ist zum Schluss gekommen, der Entscheid der Schulrekurskommission sei schon wegen formeller Mängel aufzuheben (der Schulpflege habe der massgebende Bericht des Kinderspitals gar nicht vorliegen können; der Anspruch der Schulgemeinde auf rechtliches Gehör sei verletzt worden; der massgebliche Sachverhalt sei ungenügend berücksichtigt worden). Aus Gründen der Prozessökonomie und weil es den angefochtenen Entscheid auch in materiellrechtlicher Hinsicht als falsch erachtete, verzichtete das Verwaltungsgericht indessen auf die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid.
2.2 Gemäss § 63 des Zürcher Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. Mai 1959 (Verwaltungsrechtspflegegesetz) entscheidet das Verwaltungsgericht selbst, wenn es die angefochtene Anordnung aufhebt (Abs. 1). Dabei darf es über die gestellten Rechtsbegehren nicht hinausgehen und die aufgehobene Anordnung nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern (Abs. 2).

Indem das Verwaltungsgericht trotz der festgestellten formellen Mängel des Entscheides der Schulrekurskommission auf eine Rückweisung der Angelegenheit verzichtete und die Beschwerde der Schulgemeinde G._____ (auch) aus materiellrechtlichen Gründen guthiess, hat es § 63 des zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht willkürlich ausgelegt und angewandt. Die blosse Behauptung der Beschwerdeführer, das Absehen von einer Rückweisung sei verfehlt bzw. unstatthaft, ist nicht geeignet, Willkür darzutun.

Es kommt hinzu, dass die Schulrekurskommission in ihrer Vernehmlassung erklärt hat, sie würde bei einer allfälligen Rückweisung zur Neubeurteilung inhaltlich noch einmal gleich entscheiden.
3.
3.1 Die Beschwerdeführer erblicken eine Verletzung des Willkürverbotes im Sinne von Art. 9 BV darin, dass weite Teile des von ihnen in ihrer Beschwerdeantwort dargelegten Sachverhaltes vom Verwaltungsgericht überhaupt nicht gewürdigt oder aus dem Zusammenhang gerissen falsch zitiert worden seien. Sie beanstanden insbesondere, das Verwaltungsgericht beginne mit seiner Sachverhaltsschilderung viel zu spät; die ganze Zeitspanne von Januar 2000 bis April 2001 werde ausgelassen.

3.2 Die Beschwerdeführer schildern den Sachverhalt aus ihrer eigenen Sicht umfassend und sehr ausführlich (Beschwerde S. 3 bis 8). Sie setzen sich dabei jedoch nicht im Einzelnen mit der Sachverhaltsdarstellung des Verwaltungsgerichts auseinander, sondern legen im Wesentlichen lediglich ihren eigenen Standpunkt dar. Damit erfüllen sie die Voraussetzungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG grösstenteils nicht (vgl. E. 1.3 hiervor). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.
3.3 Auch soweit die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG zu genügen vermag, erweist sich die Sachverhaltsfeststellung des Verwaltungsgerichts nicht als willkürlich.
3.3.1 Dieses hat zunächst festgestellt, dass das zwei Jahre jüngere Kind der Beschwerdeführer, die Tochter F._____ (geb. 1993), gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid der Schulrekurskommission vom 12. November 2001 auf Kosten der Schulgemeinde G._____ bereits die Challenge-Klasse des Lernstudios Winterthur besuche. Es hat weiter ausgeführt, im Zusammenhang mit der Hochbegabtenförderung ihrer Tochter F._____ hätten die Eltern auch auf die Suizidgefährdung von C._____ aufmerksam gemacht. So hätten die Eltern in einem Wiedererwägungsgesuch am 22. Januar 2000 betreffend ihre Tochter darauf hingewiesen, dass sie bereits ein Kind hätten, das immer wieder Suizidwünsche äussere; C._____ sei deshalb auch in der Abklärung bei einer Psychiaterin. Das Verwaltungsgericht hat ebenfalls den Inhalt des Schreibens der Beschwerdeführer vom 25. April 2000 zusammengefasst, in welchem sie die Probleme C._____ seit dem Kindergarten geschildert hatten; auch dessen Wutanfälle und Suizidgedanken, verschiedene Abklärungen und die Therapie während anderthalb Jahren bei einer Psychiaterin, die nach Auffassung der Beschwerdeführer keine wesentlichen Fortschritte brachten, haben in der Sachverhaltsfeststellung Erwähnung gefunden (Ziff. 1 S. 2 f. des angefochtenen Entscheids).

Das Verwaltungsgericht hat zudem den Entscheid der Rekurskommission auch deshalb aufgehoben, weil diese die Akten betreffend F._____ nicht beigezogen und somit auch keine Gesamtbetrachtung der Volksschulproblematik der beiden Kinder vorgenommen habe, obwohl die Beschwerdeführer dies verlangt hätten; dies hat das Verwaltungsgericht, dem das gesamte Dossier C.D._____ eingereicht worden war (kant.act. 5/23), nachgeholt. Im Weiteren habe die Schulrekurskommission die Ergänzungseingabe der Eltern vom 27. Februar 2002 zu den Akten genommen, ohne indessen der Schulgemeinde Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern; dies, obwohl nach der Begründung des Entscheides nicht auszuschliessen sei, dass sich die Schulrekurskommission wesentlich von dieser Eingabe habe leiten lassen.
Schliesslich hat das Verwaltungsgericht verschiedentlich auf den Bericht des Kinderspitals Zürich vom 16. Oktober 2001 sowie auf das Schreiben der Psychiaterin an die Schulpflege verwiesen.

In diesen Schriftstücken wird die massgebliche persönliche Entwicklung und Situation von C._____ eingehend dargelegt.
3.3.2 Die Beschwerdeführer zeigen nicht auf, welche weiteren, sich nicht aus den erhobenen Beweisen bereits ergebenden, konkreten Sachverhaltselemente nicht erwähnt worden sind und inwiefern diese für den Entscheid in der Sache wesentlich sein sollen. Insbesondere wird nicht ausgeführt, welche konkreten Ergebnisse der Sitzungen vom 30. Oktober 2000 und 30. November 2001 angeblich nicht beachtet worden sind. Damit ist nicht erstellt, dass das Verwaltungsgericht den Sachverhalt bzw. die für die Beurteilung wesentlichen Gesichtspunkte in verfassungswidriger Weise unvollständig festgestellt hat.

Es kommt hinzu, dass die meisten von den Beschwerdeführern in diesem Zusammenhang angeführten Sachverhaltselemente im Gutachten des Kinderspitals Zürich vom 16. Oktober 2001 erwähnt sind, welches vom Verwaltungsgericht eingehend gewürdigt worden ist (vgl. dazu E. 6.5 hiernach).
4.
4.1 Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung von Art. 19 BV. Diese erblicken sie darin, dass sie nach dem angefochtenen Urteil vollumfänglich für die Kosten der Privatschule für C._____ aufkommen müssten, obwohl der ihm zuvor in Gl._____ gebotene Unterricht unter dem Gesichtspunkt von Art. 19 BV offensichtlich nicht ausreichend gewesen sei.
4.2 Art. 19 BV gewährleistet einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Nach Art. 62 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für den ausreichenden, allen Kindern offen stehenden, an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht.

Die Anforderungen, die Art. 19 BV an den obligatorischen Grundschulunterricht stellt ("ausreichend"), belässt den Kantonen bei der Regelung des Grundschulwesens einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die auf Grund von Art. 19 BV garantierte Grundschulung muss aber auf jeden Fall für den Einzelnen angemessen und geeignet sein bzw. genügen, um ihn angemessen auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten. Damit ergibt sich aus Art. 19 BV ein Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende unentgeltliche Grundschulausbildung an einer öffentlichen Schule. Der Anspruch wird verletzt, wenn die Ausbildung des Kindes in einem Masse eingeschränkt wird, dass die Chancengleichheit nicht mehr gewahrt ist bzw. wenn es Lehrinhalte nicht vermittelt erhält, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten (zur Publikation bestimmtes Urteil 2P.81/2002 vom 7. November 2002, E. 7.2 f.).
4.3 Wie andere soziale Grundrechte gewährleistet auch der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht nur einen Mindeststandard. Der sich aus Art. 19 BV ergebende Anspruch umfasst daher nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Ein Mehr an individueller Betreuung, das theoretisch möglich wäre, kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen von Verfassungs wegen nicht gefordert werden. Bei der Beurteilung von Leistungsansprüchen hat der Richter die funktionellen Grenzen seiner Zuständigkeit zu beachten. Er hat nicht die Kompetenz, die Prioritäten bei der Mittelaufteilung zu setzen. Unmittelbar grundrechtsgeboten und vor dem Richter durchsetzbar kann daher mangels weiter gehender gesetzlicher Ansprüche nur ein Minimum staatlicher Leistungen sein (zur Publikation bestimmtes Urteil 2P.297/2001 vom 7. November 2002, E. 6.4).
4.4 Die Art. 19 und 62 BV werden durch die Zürcher Schulgesetzgebung konkretisiert. Deren Auslegung wird vom Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür überprüft. Frei prüft das Bundesgericht jedoch, ob das kantonale Recht und seine Anwendung der verfassungsrechtlichen Garantie genügen (BGE 127 I 60 E. 2a, S. 64; 126 I 180 E. 2a/aa, S. 182, mit Hinweisen).
5.
5.1 Nach § 12 Abs. 1 des Zürcher Gesetzes über die Volksschule und die Vorschulstufe vom 11. Juni 1899 (Volksschulgesetz; VolksschulG/ZH) sind bildungsfähige, aber körperlich oder geistig gebrechliche sowie schwer erziehbare oder sittlich gefährdete Kinder, die dem Unterricht in Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, durch die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes und nach Anhören der Eltern Sonderklassen zuzuweisen.

Kinder, für die auch ein Unterricht in Sonderklassen nicht in Frage kommt, sind auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes einer Sonderschulung zuzuführen. Für die Dauer der Schulpflicht haben diese Kinder Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit besonders angepasste Schulung und Erziehung. Die Schulpflege sorgt in Verbindung mit den Eltern für die angepasste Schulung und Erziehung (§ 12 Abs. 2).
5.2 Für die Schulung von Kindern, die besonders leistungsfähig und/oder besonders begabt sind, sieht das zürcherische Volksschulgesetz keine besonderen Massnahmen vor. Das Verwaltungsgericht legt indessen § 12 des Volksschulgesetzes dahingehend aus, dass solche Kinder unter Umständen als in einem weiteren Sinn schwer erziehbar erschienen und ihre Unterforderung zu einer wesentlichen Behinderung des Unterrichts in den Regelklassen führen könne. Unter solchen Umständen erscheine ein weitgefasstes Verständnis der Bestimmungen über die Sonderklassen und -schulung als zulässig, wobei mit Bezug auf Hochbegabte nur eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Sonderschulung in Frage komme (E. 2 S. 7 des angefochtenen Entscheids).
5.3 Gemäss § 4 des zürcherischen Reglements über die Sonderklassen, die Sonderschulung und Stütz- und Fördermassnahmen vom 3. Mai 1984 (Sonderklassenreglement; SonderklassenR) gelten als Sonderklassen die Kleinklassen A bis D.

Die Sonderschulung (§§ 29 ff. SonderklassenR) dient Kindern, die wegen einer Behinderung oder Verhaltensstörung in Normal- und Sonderklassen sowie in Kindergärten nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können. Diese Sonderschulung umfasst nicht nur die Sonderschulen im eigentlichen Sinn, sondern insbesondere auch Einzelunterricht sowie Stütz- und Fördermassnahmen (§ 33 lit. e und g SonderklassenR). Letztere ergänzen den Unterricht und die Erziehung an Normal- und Sonderklassen sowie an Sonderschulen und dienen der Behebung oder Milderung von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, soweit diese nicht durch den Klassenlehrer oder im Rahmen des Klassenverbandes behoben werden können (§§ 48 ff. SonderklassenR).

5.4 Indem das Verwaltungsgericht die analoge Anwendung der Bestimmungen über die Sonderschulung auf hochbegabte Schüler bejaht hat, ist es nicht in Willkür verfallen. Denn eine solche Auslegung entspricht insbesondere § 1 Abs. 4 VolksschulG, wonach der Unterricht die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder zu berücksichtigen hat.
Das Verwaltungsgericht hat auch nicht willkürlich argumentiert, wenn es davon ausgegangen ist, dass die Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit und Begabung der Kinder soweit als möglich im Rahmen der Regelklasse erfolgen soll, und geschlossen hat, dass Kinder mit behandelbaren Störungen nur dann einer Sonderschule zuzuweisen sind, wenn sie trotz Stütz- und Fördermassnahmen in der Normalklasse nicht ihren intellektuellen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden können. Seine Auslegung setzt mit der ihr zu Grunde liegenden Stufenfolge von Massnahmen die Art. 19 und 62 BV vielmehr verfassungskonform um (vgl. Urteil 2P.246/2000 vom 14. Mai 2001, E. 3). Dass in einem solchen Stufenmodell die Sonderschulung in einer Privatschule nur als ultima ratio in Frage kommen kann, liegt auf der Hand und wird auch von den Beschwerdeführern ausdrücklich nicht bestritten. Im Übrigen ist auch in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die Bundesverfassung lediglich einen Mindeststandard gewährleistet, der erfahrungsgemäss mit der Möglichkeit, eine Regelklasse der öffentlichen Grundschule am Wohnort zu besuchen, erfüllt ist. Ist diese Möglichkeit gegeben, ergibt sich ein verfassungsmässiger Anspruch auf Besuch einer Privatschule schon
nach dem klaren Wortlaut nicht aus Art. 19 und 62 BV. Denn wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat, ist der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht nicht gleichbedeutend mit dem Anspruch auf die optimale bzw. geeignetste Schulung eines Kindes (vgl. Urteil 2P.7/2001 vom 5. Dezember 2001 E. 4b in fine).
Es ist daher nicht verfassungswidrig, für hochbegabte Grundschüler gestützt auf die zürcherische Volksschulgesetzgebung einen Anspruch auf Schulung in einer Sonderschule nur in speziell gelagerten Sonderfällen anzuerkennen und sich in den übrigen Fällen, in welchen besondere Massnahmen angezeigt sind, mit einer Sonderschulung bzw. Förderung oder Unterstützung im Rahmen der Regelklasse einer öffentlichen Grundschule zu begnügen. Dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass die entsprechenden Regelungen auf schwachbegabte Kinder zugeschnitten sind. Im Lichte sozialer Grundrechte können die für diese geschaffenen Regeln, deren analoge und damit zurückhaltende Anwendung in Frage steht, nicht ohne weiteres auch für Hochbegabte gelten.
6.
6.1 Gemäss § 34 SonderklassenR/ZH muss die Zuteilung zur Sonderschulung dann geprüft werden, wenn die Eltern es wünschen oder die Kindergärtnerin, der Lehrer, der Schularzt oder der Schulpsychologe es beantragen. In allen Fällen veranlasst die Schulpflege die schulärztlichen und schulpsychologischen Untersuchungen; wenn nötig, zieht sie zusätzlich besonders ausgebildete Fachleute bei. Die Zuteilung, die ohne Vorliegen eines Zeugnisses des Schularztes, eines Berichtes des Schulpsychologen und ohne Anhören der Eltern nicht vorgenommen werden darf, erfolgt durch die Schulpflege. Die Schulgemeinden tragen die Kosten der Sonderschulung (§ 39 SonderklassenR). Auch die Kosten der Stütz- und Fördermassnahmen, welche von der Schulpflege angeordnet werden, sind von den Schulgemeinden zu tragen (§ 63 Abs. 1 SonderklassenR). Ähnlich lautet § 15 lit. a und f des zürcherischen Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 (Schulleistungsgesetz).
6.2 Das Verwaltungsgericht hat diese Regelung dahingehend ausgelegt, dass die zürcherische Volksschulgesetzgebung die Übernahme von Privatschulkosten grundsätzlich nur im Bereich der von der Schulgemeinde angeordneten Sonderschulung kenne. Entschlössen sich die Eltern ausnahmsweise in eigener Kompetenz zu einer Sonderschulung, überprüfe die Schulpflege auf Gesuch hin die schulische Notwendigkeit und die Richtigkeit der Schulung und damit ihre Zahlungspflicht. Dazu hat das Verwaltungsgericht auf die Richtlinien der Erziehungsdirektion vom 27. Dezember 1985 zum Sonderklassenreglement hingewiesen, welche zwar keine allgemeinverbindlichen Rechtssätze seien, indessen die Gesetzesauslegung erleichtern und unterstützen könnten (E. 2 S. 8 des angefochtenen Entscheids).

Diese Auslegung findet ihre Stütze im Wortlaut der erwähnten Bestimmungen des Volksschulgesetzes und des Sonderklassenreglementes. Sie beruht auf sachlichen Überlegungen, steht im Einklang mit dem vorstehend Ausgeführten und kann deshalb nicht als willkürlich bezeichnet werden.
6.3 Die Frage, ob aus fachlicher Sicht Sonderschulmassnahmen notwendig sind und gegebenenfalls welcher Art diese zu sein haben, beschlägt vorab die Feststellung des Sachverhaltes, die vom Bundesgericht ebenfalls

nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (Art. 9 BV) geprüft wird (Urteil 2P.246/2000 vom 14. Mai 2001, E. 4). Ein Verstoss gegen das Willkürverbot liegt vor, wenn die Behörde ihrem Entscheid Tatsachenfeststellungen zu Grunde legt, die mit den Akten in klarem Widerspruch stehen, oder wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, auf einem offensichtlichen Versehen beruht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkürlich ist insbesondere eine Beweiswürdigung, welche einseitig einzelne Beweise berücksichtigt (vgl. BGE 118 Ia 28 E. 1b).
6.4 Das Verwaltungsgericht hat bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Sonderschulung zunächst festgestellt, es deuteten verschiedene Unterlagen darauf hin, dass C._____ (schulische) Probleme zumindest teilweise auf der "Geschwisterrivalität" zwischen ihm und seiner Schwester beruhten, die sich dadurch ergebe, dass die zwei Jahre jüngere Schwester bereits die gleiche Schulstufe erreicht habe. Jedenfalls lasse sich nicht aus einer bereits entschärften Hochbegabtenproblematik heraus erklären, dass es C._____ in der Challenge-Klasse - d.h. zusammen mit seiner Schwester und anderen Kindern verschiedenen Alters - schon von Anfang an gut gegangen sei (E. 5 S. 11 f. des angefochtenen Entscheids).

Dieser Schluss stützt sich auf die Würdigung verschiedener Äusserungen der Beschwerdeführer, der Schulpsychologin, der Kinderpraxis Oerlikon und der behandelnden Psychiaterin sowie des Zwischenberichts der Privatschule. Er basiert auf sachlichen Überlegungen verschiedener Fachleute und erscheint keineswegs willkürlich.
6.5 Das Verwaltungsgericht hat insbesondere festgehalten, der Umstand, dass C._____ vor allem in Mathematik, aber auch ganz allgemein hochbegabt sei, werde nicht bestritten und durch das Gutachten vom 16. Oktober 2001 bzw. den dazugehörenden Untersuchungsbericht vom 20. September 2001 des Kinderspitals Zürich klar bestätigt. Damit stehe indessen noch keineswegs fest, dass C._____ auch sonderschulungsbedürftig sei (E. 5 S. 13 des angefochtenen Entscheids).
6.5.1 Die als erste Rechtsmittelinstanz mit dem Rekurs der Beschwerdeführer befasste Rekurskommission der Bezirksschulpflege hatte eine Potentialanalyse für C._____ erstellen lassen. In ihrem Gutachten vom 16. Oktober 2001 führten die begutachtenden Ärztinnen aus, bei C._____ liege eine eindeutige Hochbegabung vor mit Gesamt-IQ 137. Darüber hinaus bestehe eine sehr hohe Begabung in Mathematik. Grundsätzlich seien sie der Meinung, dass die Volksschule den Bedürfnissen hochbegabter Kinder durch individuell angepasste Massnahmen durchaus gerecht werden könne. Im Falle von C._____ sei es allerdings bereits zu erheblichen Verhaltensauffälligkeiten gekommen, und C._____ sei offenbar in seiner Rolle als störender, unberechenbarer und jähzorniger Schüler bereits so gefangen, dass das schulische "Enrichement" (Mathematikförderstunden) C._____ Situation nicht mehr habe verbessern können. Man empfehle deshalb unbedingt, die Schulung an der Challenge-Schule weiterzuführen. Als Sondermassnahmen für C._____ erachteten sie ein allgemeines schulisches "Enrichement", d.h. die vertiefte Erarbeitung des in der ganzen Klasse besprochenen Stoffes, als geeignet. Zusätzlich sei wegen C._____ hoher mathematischer Begabung eine
spezielle Förderung im mathematischen Bereich notwendig, z.B. durch einen Mathematikstudenten während der regulären Schulstunden. Eine "Akzeleration", d.h. das Überspringen einer Klasse, würden sie nicht empfehlen, denn einerseits bestehe bei C._____ zusätzlich eine relative Lese- und Schreibschwäche (d.h. bei überragender allgemeiner Intelligenz erbringe er im Lesen und Schreiben "nur" durchschnittliche Leistungen); andererseits sei sein emotionales und soziales Verhalten altersentsprechend, das heisst C._____ wäre diesbezüglich unter älteren Kindern überfordert. Man empfehle eine genauere Abklärung der gefundenen Lese- und Rechtschreibeschwäche und allenfalls die Einleitung gezielter therapeutischer Massnahmen. Da für eine optimale Förderung jedes Kindes eine Schulsituation gefunden werden müsse, in der sich das Kind wohl fühle, halte man eine Rückkehr von C._____ in die frühere Schulsituation für nicht sinnvoll. Er fühle sich jetzt offensichtlich wohl, was daran zu erkennen sei, dass sich seine Verhaltensauffälligkeiten ganz wesentlich verbessert hätten und er gerne zur Schule gehe. Ein erneuter Schulwechsel würde die wiedergefundene emotionale Stabilität von C._____ aufs Spiel setzen. In diesem Sinne halte man den
Besuch der Challenge-Schule für C._____ als notwendig.
6.5.2 Das Verwaltungsgericht hat dieses Gutachten, auf welches sich bereits die Schulrekurskommission zur Hauptsache gestützt hat, sowie ein Schreiben der C._____ behandelnden Psychiaterin vom 9. Juni 2001 dahingehend gewürdigt, dass die "unbedingte" Empfehlung, von einer Rückkehr in die frühere Schulsituation abzusehen und die Schulung in der Challenge-Klasse zu belassen, vor allem darauf zurückzuführen sei, dass er diese bereits besuche und ein erneuter Schulwechsel kaum zu verantworten wäre. Diese Situation hätten die

Beschwerdeführer indessen mit der eigenmächtigen Einschulung von C._____ in der Challenge herbeigeführt (E. 6 S. 14 ff. des angefochtenen Entscheids).
6.5.3 Diese Würdigung des Gutachtens erscheint nicht willkürlich. Denn es ergibt sich aus dem Gutachten, dass ein allgemeines schulisches "Enrichement" mit zusätzlicher spezieller Förderung im mathematischen Bereich als die für C._____ geeigneten Massnahmen bezeichnet werden. Dass eine solche Förderung grundsätzlich nicht nur in einer privaten Sonderschule, sondern auch an einer öffentlichen Schule (allenfalls in einer Schulgemeinde mit speziellen Begabtenförderungskursen oder -programmen wie Bülach, Rorbas-Freienstein-Teufen oder die Stadt Zürich; diese nehmen auch auswärtige Schüler auf; vgl. dazu act. 9/5, Beilage 22) gewährleistet werden kann, liegt auf der Hand. Davon geht auch das Gutachten aus, welches im Übrigen nicht wesentlich vom Ergebnis der Abklärung des Schulpsychologischen Dienstes abweicht. Das Verwaltungsgericht hat denn auch willkürfrei festgestellt, die Schulpflege G._____ habe die Hochbegabung C._____ hinsichtlich Mathematik ernst genommen und Massnahmen getroffen, um ihr gerecht zu werden, wofür sich die Eltern denn auch einmal bedankt hätten.

Der blosse Umstand, dass sich C._____ in der Challenge-Klasse weniger verhaltensauffällig zeigt als zuvor in der Regelklasse der öffentlichen Grundschule, lässt noch nicht den Schluss zu, es sei willkürlich, wie das Verwaltungsgericht anzunehmen, ein angepasstes schulisches Angebot - allenfalls unter Einbezug anderer oder weiterer als der bereits zugestandenen Fördermassnahmen, wie z.B. ein Wechsel an eine Schulgemeinde mit spezieller Begabtenförderung - könne auch in der Volksschule zu einem trag- und zumutbaren Ergebnis führen. Dies um so weniger, als das geänderte Verhalten keineswegs nur auf die behobene Unterforderung zurückzugehen braucht, wie die Beschwerdeführer ohne weiteres annehmen. Denn verschiedene andere Faktoren, wie die von den Fachleuten festgestellte Geschwisterproblematik, das veränderte schulische Umfeld oder die altersgemässe persönliche Entwicklung, könnten auch bei anderen Lösungen durchaus zum Tragen kommen.
6.5.4 Dass den Beschwerdeführern der Gedanke an die Notwendigkeit einer Sonderschulung erst gekommen ist, als C._____ bereits die Challenge-Klasse besuchte, räumen sie selber ein. Dies obwohl die Lehrerin von C._____ bereits zuvor erwähnt haben soll, C._____ wäre für die Mittelstufe, d.h. ab 4. Klasse, in einer Regelklasse nicht mehr tragbar und die untragbaren Verhaltensweisen von C._____ in der Schule und sein sehr schlechter psychischer Zustand hätten schon längstens dazu führen müssen, dass die Frage der Sonderschulbedürftigkeit von der Schule ernsthaft geprüft werde (Beschwerde S. 12). Die Beschwerdeführer hätten demnach, wenn sie den angebotenen Unterricht als nicht ausreichend erachteten, rechtzeitig ein Gesuch um Sonderschulung stellen können.

Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, den Beschwerdeführern sei es allein darum gegangen, von der Schulpflege einen Kostenersatz für die selber gewählte Privatschule zu erlangen, nicht jedoch darum, für C._____ einen angemessenen Platz innerhalb der Volksschule zu finden. Wenn die Schulpflege unter diesen Umständen nicht mehr nach konkreten Lösungsmöglichkeiten gesucht habe, sei dies verständlich und angesichts anderer Kinder, die eine Privatschule besuchen, auch die übliche Folge (E. 6 S. 15 des angefochtenen Urteils). Diese Ausführungen sind entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer weder falsch noch willkürlich. Die Beschwerdeführer erwähnen in diesem Zusammenhang ihr Schreiben vom 5. Juli 2001 an die Schulpflege G._____. Darin haben sie wohl mitgeteilt, sie könnten sich das ganze Schulgeld für C._____ nicht leisten und würden ihn gegebenenfalls wieder in G_____ zur Schule schicken. Zugleich haben sie aber ausgeführt, nebst Befürchtungen für die Entwicklung von C._____ hätten sie auch Bedenken, dass er eines Tages in eine Sonderklasse abgeschoben werden könnte. Auch daraus kann geschlossen werden, dass es den Beschwerdeführern grundsätzlich nur noch um die Übernahme der Kosten der selbstgewählten Privatschullösung ging.
6.6 Unter diesen Umständen durfte das Verwaltungsgericht ohne Willkür das Vorliegen einer Sonderschulungsbedürftigkeit in einer (privaten) Sonderschule und damit die Kostentragungspflicht der Beschwerdegegnerin unabhängig von der durch die Eltern geschaffenen neuen Schulsituation verneinen. Hochbegabten eine etwas langsamere Gangart zuzumuten und weniger rasch als bei Schwachbegabten mit der teuersten Massnahme der privaten Sonderschule einzugreifen, verletzt weder das Gebot der rechtsgleichen Behandlung, noch das Willkürverbot; dies insbesondere dann nicht, wenn ihre persönliche Entwicklung wie hier nicht schneller als üblich verläuft und die eigentliche Hochbegabung nur in bestimmten Fächern zum Ausdruck kommt. Die Argumentation der Beschwerdeführer steht - wie die Empfehlung der Gutachterinnen - auf dem Boden des geeignetsten,

optimalen schulischen Angebotes; sie fragt indessen nicht danach, was die Schulgemeinde bei zurückhaltender Anwendung von § 12 des zürcherischen Volksschulgesetzes im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens als noch tauglich und zumutbar betrachten durfte.
7.
Die Beschwerdeführer rügen schliesslich eine Verletzung von Art. 29 BV. Diese erblicken sie darin, dass das Verwaltungsgericht in willkürlicher Weise die Fälle ihrer beiden Kinder vermischt habe. Die Rüge ist jedoch unbegründet. Gewiss hat das Verwaltungsgericht auch die private Sonderschulung von F._____ erwähnt und sogar die fragwürdige Auffassung vertreten, die Kostenpflicht hätte gemeinsam für beide Geschwister betrachtet werden müssen. Es hat aber die Notwendigkeit einer privaten Sonderschulung zu Recht nur in Bezug auf C._____ geprüft. Dass dabei auch die Beziehung zu seiner jüngeren Schwester zu berücksichtigen war, ergibt sich schon aus den in den Akten liegenden Fachberichten und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
8.
Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Diese haben der Beschwerdegegnerin zudem eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 Abs. 2 OG; vgl. BGE 125 I 182 E. 7 S. 202).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.
Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2.
Die Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– wird den Beschwerdeführern auferlegt, unter Solidarhaft.
3.
Die Beschwerdeführer haben der Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen, unter Solidarhaft.
4.
Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, der Schulgemeinde G._____, der Schulrekurskommission und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.
Lausanne, 5. Februar 2003
Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: